

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitervorschlag: BGH 5 StR 2/01, Beschluss v. 23.01.2001, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 5 StR 2/01 - Beschuß v. 23. Januar 2001 (LG Berlin)

Unzulässige Revision der Nebenklage; Gesetzesverletzung

§ 400 Abs. 1 StPO

Entscheidungstenor

Die Revisionen der Nebenkläger gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 5. September 2000 werden nach § 349 Abs. 1 StPO als unzulässig verworfen.

Die Beschwerdeführer haben die Kosten ihrer Rechtsmittel und die dadurch dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe

Der Generalbundesanwalt hat zu den Rechtsmitteln wie folgt Stellung genommen: 1

"Die Revisionen der Nebenkläger sind unzulässig (§ 349 Abs. 1 StPO). 2

Die Nebenkläger haben zwar beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben; sie haben das Rechtsmittel aber lediglich mit der nicht ausgeführten Sachrügen begründet. Damit haben sie nicht, wie im Hinblick auf die Regelung des § 400 Abs. 1 StPO unerlässlich, klargestellt, daß sie das Urteil mit dem Ziel einer Änderung des Schulterspruchs hinsichtlich einer Gesetzesverletzung anfechten wollen, die zum Ausschluß als Nebenkläger berechtigt (vgl. BGHR StPO § 400 Abs. 1 - Zulässigkeit 5). Es bleibt nämlich offen, ob sich die Nebenkläger auch gegen den Schulterspruch wenden oder ob sie lediglich die Strafbemessung beanstanden wollen. Die Erhebung der unausgeführten Sachrügen genügt hier nicht, um die Zulässigkeit des Rechtsmittels feststellen zu können (vgl. BGHR StPO § 400 Abs. 1 - Zulässigkeit 2 und 5; Senat, Beschuß vom 22. Mai 2000 - 5 StR 129/00 -, BGH, Beschuß vom 9. November 2000 - 4 StR 425/00 -; Senge in KK, StPO 4. Aufl. § 400 Rdnr.1)." 3

Dem tritt der Senat bei. 4